

BVGer C-1657/2011 vom 30. März 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1657_2011

FR: TAF C-1657/2011 du 30 mars 2011

IT: TAF C-1657/2011 del 30 marzo 2011

Regeste

Zulassung Pflanzenschutzmittel

Erwägungen

E. 1.1

Für die Erläuterung und die Berichtigung von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts gilt Art. 129 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) sinngemäss (Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG, SR 173.32]). Demzufolge nimmt das Gericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung eines Urteils vor, wenn das Dispositiv seines Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig ist, wenn seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen, oder wenn es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält (Art. 129 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Art und Umfang des Erläuterungsbedarfs sind im Gesuch substantiiert darzulegen; die blossе Behauptung, die Formulierung einer Entscheidung sei für eine Partei unverständlich oder unklar, genügt zur Begründung des Erläuterungsgesuchs nicht (Urteil des Bundesgerichts 4C.86/2004 vom 7. Juli 2004 E. 1.4). Legitimiert zum Stellen eines Erläuterungsbegehrens sind nach dem Wortlaut des Gesetzes die Parteien. Ob dazu auch die Vorinstanz gehört, ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sogar bei Rückweisungsentscheiden fraglich (Urteil des Bundesgerichts Urteil 4G_1/2009 vom 5. Mai 2009 E. 1.1; YVES DONZALLAZ, *Loi sur le Tribunal fédéral, Commentaire*, Bern 2008, N. 4762 zu Art. 129). A fortiori gilt dies bei verfahrensabschliessenden Entscheidungen. Die Legitimationsfrage kann indessen offen bleiben, weil auf das Erläuterungsgesuch aus einem anderen Grund nicht eingetreten werden kann (vgl. E. 2 hiernach).

E. 2.1

Die Erläuterung dient nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes dazu, Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie kann sich ferner auf Gegensätze zwischen den Entscheidungsgründen und dem Dispositiv beziehen, nicht aber auf die Entscheidungsgründe als solche. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung unterliegen damit die Erwägungen eines Entscheids der Erläuterung nur, wenn und insoweit der Sinn des Dispositivs erst durch Beizug der Entscheidungsgründe ermittelt werden kann (Urteil des Bundesgerichts 4G_1/2007 vom 13. September 2007 E. 2.1; vgl. schon BGE 110 V 222 E. 1 S. 222 mit Hinweisen).

E. 2.2

Unzulässig sind dagegen Erläuterungsgesuche, die auf eine inhaltliche Abänderung der Entscheidung abzielen. Vom Urteilsinhalt ist der Erläuterung nur zugänglich, was den Charakter einer Anordnung aufweist. Nicht dazu gehören namentlich Fragen, die vom Gericht nicht zu prüfen waren und über die es deshalb nicht zu entscheiden hatte (Urteile des Bundesgerichts 4G_2/2009 vom 21. Oktober 2009, E. 1.1, und 5G_1/2008 vom 17. November 2008, E. 1.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-1755/2009 vom 15. April 2009 E. 1.2). Der Erläuterungsbedarf ist vom Gericht - von offensichtlich unklaren Entscheiden abgesehen - nur mit Zurückhaltung zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 9G_1/2007 vom 27. März 2007 E. 2).

E. 2.3

In seinem Urteil vom 8. Februar 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht die angefochtene Verfügung bestätigt, soweit die Pflanzenschutzmittel C._____, D._____, G._____ und O._____ betreffend. Davon ist eindeutig auch Ziff. 2 der Verfügung vom 1. Oktober 2008 und damit die darin gewährte Ausverkaufsfrist umfasst. Diesbezüglich wurde das BLW denn auch nicht angewiesen, die Frist anzupassen - dies aus gutem Grunde: Wie Ziff. 1 des Urteilsdispositivs zu entnehmen ist, wurde die Beschwerde teilweise als gegenstandslos geworden abgeschrieben. In den Erwägungen (E. 1.4) wurde hierzu festgehalten, dass das Rechtsschutzbedürfnis der Gesuchsgegnerin an der Beurteilung ihres damaligen Eventualantrags auf Erstreckung der Ausverkaufsfrist bis zum 30. Juni 2010 im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens dahingefallen sei, so dass in dieser Beziehung kein aktuelles Interesse im Sinne von Art. 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) mehr vorlag. Ausdrücklich hielt das Bundesverwaltungsgericht fest: "Abgesehen davon, dass das Interesse der Beschwerdeführerin an der Beurteilung dieses Eventualbegehrens infolge Zeitablaufs weggefallen ist, bleibt zu beachten, dass ihr am 1. Dezember 2008 durch Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ohnehin ermöglicht wurde, die von der angefochtenen Verfügung betroffenen Produkte während dem Beschwerdeverfahren weiterhin in Verkehr zu bringen und damit die Lagerbestände nicht nur bis zum 30. Juni 2010, sondern auch darüber hinaus abzubauen."

E. 2.4

Wenn nun die Gesuchstellerin beantragt, das Bundesverwaltungsgericht habe dazu Stellung zu nehmen, ob sie mit dem Urteil vom 8. Februar 2011 auch angewiesen worden sei, die Ausverkaufsfrist neu festzusetzen, verlangt sie einen Entscheid über eine Frage, die im fraglichen Urteil keineswegs unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich beantwortet worden ist. Vielmehr ergibt es sich klar, dass einzig die Fristen gemäss Ziff. 1, 3 und 4 der Verfügung vom 1. Oktober 2008 angepasst werden müssen - die ursprüngliche Ansetzung der Ausverkaufsfrist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung ist infolge diesbezüglicher Gegenstandslosigkeit der Beschwerde in Rechtskraft erwachsen und war daher vom Bundesverwaltungsgericht nicht zu überprüfen. Ein Erläuterungsbedarf ist nicht ersichtlich. Mit ihrem Antrag verlangt die Gesuchstellerin zudem den Entscheid über eine Frage, die das Gericht im Urteil vom 8. Februar 2011 nicht zu beantworten hatte. Derartige Begehren sind der Erläuterung nicht zugänglich (vgl. E. 2.2 hiervor), weshalb praxisgemäss auf das Erläuterungsgesuch vom 14. März 2011 nicht eingetreten werden kann (vgl. etwa Urteile des BVGer A-1755/2009 vom 15. April 2009 E. 1.2, und A-659/2010 vom 15. Februar 2010).

E. 2.5

Hieran vermag auch die Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 25. März 2011 nichts zu ändern, in welcher sie sich mit einer Ausverkaufsfrist für die Restbestände von Rübex SC bis Ende Mai 2011 einverstanden erklärt - was im Widerspruch zu ihren Anträgen im Beschwerdeverfahren steht und den zulässigen Gegenstand des Erläuterungsverfahrens überschreitet.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend würde die unterliegende Gesuchstellerin an sich kostenpflichtig; ihr können jedoch aufgrund von Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten auferlegt werden (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 4.8 und 5.83). Der Gesuchsgegnerin ist keine Parteienschädigung zuzusprechen, da ihr aus dem Erläuterungsverfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.